

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Mag^a. Selma Yildirim,
Genossinnen und Genossen

betreffend Abberufung von Peter Sidlo als Vorstand der Casinos Austria AG

eingebraucht im Zuge der Debatte über die Dringliche Anfrage betreffend „Von Ibiza zu den Korruptionsvorwürfen und Personalvergaben bei der Causa Casinos – wie Türkis-Blau die Republik verkaufen wollte“

Begründung

Der FPÖ-Politiker Peter Sidlo wurde am 28. März 2019 zum Finanzvorstand der Casinos Austria AG bestellt.

Nach allem, was über die einschlägige Qualifikation von Peter Sidlo öffentlich bekannt ist und durch die Bewertung durch das beauftragte Beratungsunternehmen Zehnder unterstrichen wurde, hätte diese Bestellung erstens nicht stattfinden dürfen und zweitens hätte das Bundesministerium für Finanzen als Aufsicht Peter Sidlo schon längst wieder abberufen müssen.

Medial werden die bisherigen Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft zum vermuteten FPÖ-Novomatic-Deal so beschrieben: „Mag. Johann Gudenus, Heinz-Christian Strache und MMag. DDr. Hubert Fuchs vereinbarten mit dem Vorstandsvorsitzenden der Novomatic Mag. Harald Neumann und dem Eigentümer der Novomatic Johann Graf, dass Novomatic als FPÖ-Kandidaten Mag. Peter Sidlo benennen sollte. Im Gegenzug dafür wurde eine wohlwollende Unterstützung der Novomatic bei wesentlichen ‚regulatorischen Glücksspielbelangen‘ durch die FPÖ ausgemacht. Gegenstand dieser Vereinbarung war insbesondere die Erteilung einer ‚Casino Lizenz in Wien‘ und einer ‚nationalen Online Gaming Lizenz‘, um die sich die Novomatic zu diesem Zeitpunkt auf Bundesebene bemühte und die von der Casag exklusiv gehalten wurde.“¹

Die glücksspielrechtlichen Anforderungen an die Geschäftsleiter und die Geschäftsleitung (Vorstand) sind unmissverständlich.

Gemäß § 31b Abs. 7 Glücksspielgesetz (GSpG) sind diese Anforderungen jedes Mitglied des Vorstands der Casinos Austria AG **dauernd** zu erfüllen:

Unter anderem müssen nach Ziffer 3 Geschäftsleiter auf Grund der Vorbildung **fachlich geeignet** sein und für den Betrieb des Konzessionärs **erforderlichen Erfahrungen** haben.

§ 31b Abs. 7 Glücksspielgesetz (GSpG) bestimmt genau, was damit erfüllt sein muss:

„Die fachliche Eignung eines Geschäftsleiters setzt voraus, dass dieser in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in den beantragten Geschäften der Konzession sowie Leitungserfahrung hat; die fachliche Eignung für die Leitung eines Konzessionärs ist anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird.“

Nun wird jeder, der den bisherigen Lebenslauf von Peter Sidlo anschaut, auf den ersten Blick sehen, dass dieser diese Voraussetzung nicht erfüllt.

¹ Profil, „Alles auf Schiene?“, 24.11.2019

Genau darauf hat der Personalberater Egon Zehnder hingewiesen: Eine ausreichende Qualifikation von Herrn Sidlo sei nicht feststellbar.²

In einer ersten Textversion lautete die Bewertung des Personalberaters zu Peter Sidlo *„Aufgrund seines mangelnden Track-Records in einer breiten Finanzverantwortung von nennenswerter Größe und Komplexität (. . .) würde er (Anm.: Peter Sidlo) jedoch in den meisten Auswahlverfahren für eine entsprechende CFO-Position keine Berücksichtigung finden.“*

In einer - **mutmaßlich nach einer Intervention vom Aufsichtsratsvorsitzenden** - entschärften Variante bleibt der Personalberater dabei, dass Sidlo in den meisten Auswahlverfahren wahrscheinlich keine Berücksichtigung finden würde, mit dem Zusatz: Sollte der Aufsichtsrat Sidlo dennoch in Betracht ziehen, müsse *„seine mangelnde Führungs- und CFO-Kompetenz durch eine Veränderung der Geschäftsverteilung hinreichend kompensiert werden[...].“*³

Die eindeutige gesetzliche Bestimmung im Glücksspielgesetz **verbietet freilich diese Variante einer Finanzvorstand-Schnupperlehre im Vorstand der Casinos Austria AG**. Denn:

Die glücksspielrechtlichen Anforderungen an die Geschäftsleiter und die Geschäftsleitung (Vorstand) sind gem. § 31b Abs. 7 GSpG **dauernd** zu erfüllen.

Das Kriterium der dauernden zu erfüllenden Anforderung an einen Geschäftsleiter kann demnach nicht durch eine Veränderung der Geschäftsverteilung beim Konzessionär kompensiert werden.

Eine Aktennotiz des CASAG-Aufsichtsratspräsidenten Walter Rothensteiner zu einem Telefonat zwischen ihm und dem damaligen Bundesminister für Finanzen Hartwig Löger (ÖVP) dokumentiert eine mögliche Absprache zur Bestellung von Peter Sidlo zum Geschäftsleiter der Casinos Austria AG:

"Hat (Anm.: Löger) mit Johann Graf (Anm.: Gründer und Alleinaktionär der Novomatic) konferiert, der hat irgendeinen Hintergrunddeal mit den Blauen. Daher ist Sidlo ein Muss. Alternativkandidaten von Neumann (Anm.: Novomatic-Chef) gibt es nicht mehr, Graf will es nicht. Habe Löger gesagt, dass ich damit eigentlich meine Funktion überdenken muss. Versteht er, bittet mich, ihn zu verstehen."⁴

Am 10.12.2019 wird eine außerordentliche Hauptversammlung der Casinos Austria AG stattfinden, sie wird sich mit dem Entzug des Vertrauens betreffend des Finanzvorstandes Peter Sidlo beschäftigen.⁵

Am 20.11.2019 hat das Finanzministerium gegenüber der Austria Presseagentur erklärt, sich nicht in die Hauptversammlung der Casinos Austria AG einmischen zu wollen, mit der Begründung: *"An der außerordentlichen Hauptversammlung der Casinos Austria AG nimmt nicht die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen, sondern die Österreichische Beteiligungs AG als Anteilsinhaberin von Aktien an der Casinos Austria AG teil. Die Beschlussfassung über den Entzug des Vertrauens eines Vorstandsmitgliedes obliegt den an der außerordentlichen Hauptversammlung teilnehmenden Aktionären der Casinos Austria AG."⁶*

Aber das steht im Widerspruch zum Glücksspielgesetz. Es steht dem Bundesminister für Finanzen nicht frei, in dieser Frage auf eine Entscheidung der Hauptversammlung zu warten.

Der Bundesminister für Finanzen hat den Konzessionär auf die Einhaltung der Bestimmungen des Glücksspielgesetzes oder des Konzessionsbescheides, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, zu überwachen (§ 31 GSpG).

² Die Presse „Die Beurteilung von Peter Sidlo wurde nachträglich entschärft“, 14.11.2019

³ Die Presse „Die Beurteilung von Peter Sidlo wurde nachträglich entschärft“, 14.11.2019

⁴ Die Presse, „Hintergrundeal mit den Blauen“, 13.11.2019

⁵ APA, „Casinos - Außerordentliche Hauptversammlung zu Sidlo-Abberufung fix“, 20.11.2019

⁶ APA, „Casinos - Finanzministerium mischt sich in Hauptversammlung nicht ein“, 20.11.2019

Die Anforderungen an die Geschäftsleiter des Konzessionärs sind gem. § 31b GSpG dauernd zu erfüllen, weshalb ein Zuwarten bis zu Hauptversammlung gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Aus diesen Gründen stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert, alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um eine Abberufung von Herrn Peter Sidlo als Vorstand der Casinos Austria AG zu erwirken.“



